

REPUBLIC ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Per Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.266.726

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2021-0.130.157

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953
geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden,
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner **256. Sitzung am 16. April 2021 einstimmig beschlossen**,
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum Entwurf ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in der österreichischen Bundesverfassung ausdrücklich verankert, ebenso wie die – in einem Spannungsverhältnis zu dieser stehende – Auskunftspflicht der Verwaltung. Diese Rechtslage führt zu einem regelmäßig schlechten Abschneiden Österreichs in internationalen Transparenzrankings. Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020 – 2024 (S. 19 f) wurde daher vereinbart, dem berechtigten Interesse an einem möglichst weiten Zugang zu staatlichen Informationen nachzukommen. Es soll laut den Erläuterungen ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent

gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Der Entwurf enthält laut den Erläuterungen weiters die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit und die Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen sowie eine einfachgesetzliche Ausführung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit in einem Informationsfreiheitsgesetz – IFG.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Vorbemerkung

Der **Datenschutzrat** hat sich mit dieser Thematik im Rahmen der Begutachtung eines Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Stellungnahme vom 7. Mai 2014, GZ BKA-817.444/0002-DSR/2014) sowie eines Antrages gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) (Stellungnahme vom 3. Dezember 2015, GZ BKA-817.444/0002-DSR/2015) bereits grundsätzlich befasst.

Der Datenschutzrat sah grundsätzlich in dem vorgeschlagenen Grundrecht auf Zugang zu Informationen ein Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz und wies darauf hin, dass künftig im Rahmen von Veröffentlichungen und des Rechts auf Informationszugang eine Interessenabwägung zwischen diesen beiden Grundrechten vorgenommen werden muss.

Der Datenschutzrat regte an, das damalige Gesetzesvorhaben im Lichte der aufgeworfenen Fragestellungen sowie auch unter Berücksichtigung unionsrechtlicher bzw. völkerrechtlicher Vorgaben zu überprüfen. Darüber hinaus müsse auch sichergestellt werden, dass es nicht zu einander widersprechenden Entscheidungen verschiedener Spruchkörper kommt.

Aus Sicht des Datenschutzrates erschien es aufgrund des damals geplanten Verfassungsgesetzes weiters notwendig, die bestehenden gesetzlichen, insbesondere die dienstrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen auf bundes- und landesrechtlicher Ebene einer Neuregelung zuzuführen.

Zum vorliegenden Entwurf

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 2 (Art. 22a):

Im Zusammenhang mit der in Art. 22a B-VG verankerten Informationsfreiheit stellen sich grundlegende **Fragen zum Verhältnis zum Recht auf Schutz personenbezogener Daten** nach der DSGVO sowie dem Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kann im Hinblick auf die Informationsfreiheit die Ausnahmetatbestände der Geheimhaltung „aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ oder „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ begründen. Umgekehrt stellt die Informationsfreiheit zum Zweck der Transparenz ein legitimes öffentliches Interesse dar, das Eingriffe in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten rechtfertigen kann.

Im Hinblick auf diese wechselseitige Berücksichtigung von Informationsfreiheit und Datenschutz als Eingriffsgrund erscheint eine nähere Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz (im Rahmen des Gesetzestextes sowie in den Erläuterungen) geboten.

Auf **verfassungsgesetzlicher Ebene** stehen die in Art. 22a B-VG verankerte **Informationsfreiheit** und das in § 1 DSG verankerte **Grundrecht auf Datenschutz** einander **gleichrangig** gegenüber; es obliegt dem Gesetzgeber, die Informationsfreiheit mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen.

Auch aus der Perspektive des **Unionsrechts** besteht ein **Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers für den Ausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz:

Art. 86 DSGVO enthält eine **Öffnungsklausel** für die Erlassung von Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten. Mit dieser Bestimmung ermöglicht es die DSGVO den Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Vorschriften das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten „mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen“. Die Informationsfreiheit zum Zweck der Transparenz stellt ein **legitimes öffentliches Interesse** dar, das im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO zu berücksichtigen ist (vgl. Erwägungsgrund 154 der DSGVO). Einschränkungen sind zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Informationszugang nicht ins Leere laufen zu lassen.

Bezüglich der Anforderungen für ein solches „in Einklang bringen“ ist insbesondere auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO hinzuweisen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 DSGVO haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, „spezifischere Regelungen“ zu treffen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO müssen diese Regelungen insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Für die Erlassung innerstaatlicher Regelungen über die Informationsfreiheit bedeutet das, dass spezielle Gesichtspunkte für die Interessenabwägung gesetzlich festgelegt werden müssen.

Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall: Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wird zwar als Ausnahmetatbestand von der Informationsfreiheit verankert, die **Abwägung** selbst jedoch **nicht näher ausgestaltet**. Damit bleibt es zur Gänze der **Vollzugsebene** überlassen, einen Ausgleich zwischen der Informationsfreiheit und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (sowie anderen, der Informationsfreiheit gegenläufigen Rechten Dritter) zu schaffen. Das Ermessen ist lediglich dort begrenzt, wo der Zugang zu Information jedenfalls (oder keinesfalls) das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (oder sonstige überwiegende berechnigte Interessen Dritter) verletzen würde.

Im Sinne einer **gleichförmigen Vollziehung der Informationsfreiheit** sowie der **Rechtssicherheit** aller Beteiligten – der informationspflichtigen Stelle, des Informationswerbers sowie der von der Information betroffenen Personen – wird empfohlen, die Kriterien, die in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind, näher zu determinieren. In datenschutzrechtlicher Hinsicht kämen beispielsweise die **Art der in der Information enthaltenen personenbezogenen Daten** (zB lediglich Identitätsdaten, besondere Kategorien personenbezogener Daten oder strafrechtsrelevante Daten), der **Kreis der betroffenen Personen** (im Kopf eines Dokuments ausgewiesener Sachbearbeiter, vom Inhalt eines Dokuments betroffene Personen wie zB Bescheidadressaten, Kinder usw.) oder der Umstand, dass die **Identität der betroffenen Personen** dem Informationswerber **bereits bekannt** sind, in Betracht. Gerade weil sowohl die Informationsfreiheit als auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten einen relativ weiten Spielraum für Einschränkungen zum jeweils anderen Zweck ermöglichen, erscheint es geboten, diesen **Spielraum näher auszugestalten**.

Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):

Zu § 3:

Die **datenschutzrechtliche Rollenverteilung** in Bezug auf die Informationsfreiheit erscheint **klärungsbedürftig**. So hat die Regelung der Zuständigkeit zur Veröffentlichung von Informationen in § 3 Abs. 1 IFG zur Folge, dass die dort genannten **Organe zum Teil**

auch Informationen veröffentlichen müssen, für die sie nicht selbst Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO **sind** (zB Bürgermeister hinsichtlich Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde oder die Präsidentschaftskanzlei hinsichtlich Informationen aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten). Hier wäre zu prüfen, ob allenfalls die **Zuständigkeit für die Veröffentlichung** dem jeweiligen **Verantwortlichen** der betreffenden Datenverarbeitung zugewiesen werden kann. Im Übrigen wird zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung auch auf die nachstehenden Anmerkungen zu § 4 IFG hingewiesen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 2 IFG sieht vor, dass der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (**Informationsregister**) zu ermöglichen ist, wobei die näheren Bestimmungen über das Informationsregister durch Bundesgesetz getroffen werden.

In diesem Zusammenhang sollte bereits vorweg die **datenschutzrechtliche Rollenverteilung**, insbesondere die Frage, wer **Verantwortlicher des Informationsregisters** ist, geklärt bzw. geregelt werden. § 4 Abs. 5 IFG weist die Rolle des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters der BRZ GmbH zu; für welchen Verantwortlichen die BRZ GmbH Auftragsverarbeiter ist, wird jedoch gesetzlich nicht geregelt und ist auch nicht klar zuordenbar. Nach den Erläuterungen sollen die informationspflichtigen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein, die die Daten hosten und – durch und zumindest unter Beteiligung ihres jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) – bereitstellen. Unklar ist, ob die in § 3 Abs. 1 IFG genannten Organe und Einrichtungen in Bezug auf die Informationsfreiheit gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO sein sollen; gegebenenfalls wird auf die erforderliche Festlegung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Gesetz bzw. in einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO hingewiesen.

Zudem sind die gemäß § 3 Abs. 1 IFG zur Veröffentlichung von Informationen zuständigen Organe teils nicht selbst Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für die ursprüngliche Verarbeitung der von ihnen zu veröffentlichenden Informationen (vgl. die Anmerkungen zu § 3 IFG). Im Hinblick auf die mit der Verantwortlichenrolle verbundenen datenschutzrechtlichen Pflichten bedarf es vorliegend jedenfalls einer gesetzlichen Klarstellung, wer datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO ist.

§ 4 Abs. 2 IFG sieht vor, dass die **näheren Bestimmungen über das Informationsregister** durch Bundesgesetz getroffen werden. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass

als „Bundesgesetz“, mit dem nähere Bestimmungen getroffen werden, die vorgeschlagenen folgenden Absätze (dh. § 4 Abs. 3 bis 6 IFG) gelten. Diese sehen jedoch kaum konkrete Regelungen über die Datenverarbeitung im Informationsregister vor, sondern beschränken sich weitgehend auf abstrakte Anforderungen (etwa, dass eine Suche zu ermöglichen ist).

Die umfassende **Verordnungsermächtigung** in § 4 Abs. 3 letzter Satz IFG zur Festlegung der „näheren technischen Voraussetzungen“ erscheint in Bezug auf das aus § 1 Abs. 2 DSG erfließende **datenschutzrechtliche Determinierungsgebot** zu weitgehend. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können (siehe auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG [2000] ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist [vgl. etwa VfSlg. 16.369/2001 und 18.146/2007; zuletzt VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff]). Dies sollte jedenfalls berücksichtigt und nochmals geprüft werden. Es sollten vor allem entsprechende Präzisierungen im Gesetz – insbesondere in Bezug auf mögliche **Suchkriterien, Datensicherheitsmaßnahmen, Zugangskriterien oder Vorgaben für eine allfällige Weiterverarbeitung** (zB weitere Veröffentlichung oder Nutzung) von personenbezogenen Daten – vorgenommen werden.

Zu § 6:

Im Hinblick auf die im Schlusssatz des § 6 Abs. 1 IFG vorgesehene **Interessenabwägung** sollte in den Erläuterungen auf die zu berücksichtigenden **(datenschutzrechtlichen) Aspekte** eingegangen werden. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wäre etwa insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationen besondere Kategorien personenbezogener Daten oder strafrechtsrelevante Daten beinhalten, ob es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt usw. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass eine **Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund der DSGVO oder des DSG nicht zulässig ist, jedenfalls auch nach § 6 Abs. 1 IFG zu einer Unzulässigkeit der Veröffentlichung führt.**

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1 IFG stellt sich die Frage, wer „vorsieht“, in welcher Form der Zugang zu Informationen beantragt werden kann, wobei insbesondere die Aspekte des E-Government-Gesetzes zu berücksichtigen wären. Dies sollte näher erläutert werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass mit entsprechenden Festlegungen die **Möglichkeit zur Erlangung**

von Informationen erheblich eingeschränkt werden könnte.

Zu § 9:

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 IFG stellt sich die Frage, was unter „**möglichst direkt zugänglich zu machen**“ zu verstehen ist (**Direktzugriff** auf eine Datenanwendung der informationspflichtigen Stelle?). Dies sollte näher erläutert werden.

Zu § 9 Abs. 2 IFG ist anzumerken, dass personenbezogene Daten, deren Übermittlung nach der DSGVO oder dem DSG nicht zulässig wäre, **keinesfalls übermittelt werden dürfen**, nur weil damit **ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Herausnahme dieser Daten aus der Information** verbunden wäre. Dies geht aus der Formulierung – auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen – nicht eindeutig hervor. Zur Klarstellung sollte in § 9 Abs. 2 IFG das Wort „soweit“ durch die Wendung „im Hinblick auf den verbleibenden Teil“ ersetzt werden.

Zu § 10:

Nach § 10 IFG ist, wenn die Erteilung einer Information in die Rechte eines anderen eingreift, dieser davor vom zuständigen Organ „**tunlichst**“ zu hören. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen die Information personenbezogene Daten Dritter enthält.

Zunächst stellt sich die Frage, **in welchen Fällen bzw. unter welchen Voraussetzungen von einer Anhörung abgesehen werden kann**. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist. Offen ist dabei insbesondere, unter welchen Umständen einem von einem Informationsbegehren Betroffenen Parteistellung zukommt (vgl. § 8 AVG), und was ein „**sonstiger**“ Aufwand ist.

Zu den §§ 10, 11 und 14:

Im Hinblick auf die §§ 10, 11 und 14 stellen sich grundlegende Fragen zum Rechtsschutz der von einer veröffentlichten oder zugänglich gemachten Information betroffenen Personen, insbesondere von Personen, deren personenbezogene Daten in der Information enthalten sind.

Der datenschutzrechtliche **Rechtsschutz vor der Datenschutzbehörde** ist weitgehend unionsrechtlich determiniert und insoweit keinen Beschränkungen zugänglich. Unbeschadet ihrer Einbindung im Rahmen der Informationsfreiheit (siehe dazu die

Anmerkungen zu § 15 IFG) muss die Datenschutzbehörde – sowohl rechtlich als auch faktisch – in der Lage bleiben, ihren **Aufgaben nach Art. 57 DSGVO** (insb. Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO sowie Prüfung von Beschwerden) **nachzukommen** und ihre **Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungs- bzw. Beratungsbefugnisse nach Art. 58 DSGVO vollinhaltlich wahrzunehmen**. Überdies muss gewährleistet sein, dass der in der DSGVO vorgesehene **Rechtsschutz für betroffene Personen**, deren personenbezogene Daten als Teil einer Information nach dem IFG verarbeitet (insbesondere offengelegt bzw. übermittelt) werden, nicht beeinträchtigt wird. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit, im Falle von Verstößen gegen die DSGVO ihr **Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde** (Art. 77 DSGVO) wahrzunehmen bzw. sich an die **Gerichte** zu wenden (Art. 79 DSGVO).

Erfolgt die Informationserteilung hingegen aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Anordnung im Informationsfreiheitsverfahren, stellt sich die Frage einer **Bindungswirkung** im Hinblick auf ein datenschutzrechtliches Verfahren, mit dem sich die betroffene Person in der Folge dagegen zur Wehr setzt.

Widersprüchliche Entscheidungen im Informationsfreiheitsverfahren und im Datenschutzverfahren (Anordnung der Gewährung des Zugangs zur Information einschließlich personenbezogener Daten einerseits und Feststellung, dass ebendiese Datenverarbeitung den Datenschutz verletzt, andererseits) wären jedoch **aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich** und sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Zudem können sich ähnliche Fragestellungen zur Bindungswirkung auch in Bezug auf sonstige Betroffene, deren berechtigte Interessen iSd § 6 Abs. 1 Z 7 IFG beeinträchtigt werden, stellen.

Zu § 15:

Die in § 15 IFG vorgesehene Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Datenschutzbehörde im Rahmen der Informationsfreiheit begegnet vor dem Hintergrund des Art. 58 Abs. 6 DSGVO, demzufolge der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde neben den Befugnissen nach der DSGVO im innerstaatlichen Recht zusätzliche Befugnisse übertragen werden können, keinen grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Ausgestaltung ist jedoch darauf zu achten, dass dadurch die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde (vgl. Art. 52 DSGVO) als Aufsichtsbehörde nach der DSGVO nicht beeinträchtigt wird.

Dementsprechend sollte sichergestellt werden, dass die Tätigkeitsbereiche Datenschutz und Informationsfreiheit in **personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht getrennt** eingerichtet und jeweils mit **ausreichenden Ressourcen** ausgestattet werden.

Eine „Umschichtung“ von finanziellen Mitteln oder Personal aus dem Bereich Datenschutz in den Bereich Informationsfreiheit, die dazu führt, dass die Datenschutzbehörde ihren Aufgaben im Datenschutzbereich nicht mehr zur Gänze nachkommen kann, **wäre mit den Vorgaben der DSGVO nicht vereinbar.**

Überdies wird im Lichte des EuGH-Urteils vom 16. Dezember 2012, C-614/10 (Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wg. unzureichender Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG) empfohlen, die Datenschutzbehörde auch **in Bezug auf die Informationsfreiheit weisungsfrei** zu stellen. Eine Dienstaufsicht in Bezug auf die Informationsfreiheit wäre wohl geeignet, die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nach der DSGVO iSd Ausführungen des EuGH im zitierten Urteil zu beeinträchtigen.

Der **Umfang** der in § 15 Abs. 1 IFG vorgesehenen **Beratungs- und Unterstützungstätigkeit** der Datenschutzbehörde in datenschutzrechtlichen Belangen sollte im Gesetzestext näher **präzisiert** und überdies in den Erläuterungen näher beschrieben werden. Unklar ist insbesondere, ob § 15 Abs. 1 IFG auch **einzelfallbezogene** Beratung und Unterstützung umfasst (zu den allfälligen Bindungswirkungen einer einzelfallbezogenen Empfehlung siehe jedoch die Anmerkungen zu den §§ 10, 11 und 14 IFG).

Gemäß § 15 IFG des Begutachtungsentwurfes kommen der Datenschutzbehörde nunmehr neue Aufgaben zu. Gleichzeitig hat sie aber nach geltendem Recht auch zB über Beschwerden an die Datenschutzbehörde wegen Verstößen gegen das Grundrecht auf Datenschutz bzw. Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG, gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO oder die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 bzw. 9 DSGVO zu entscheiden. Damit entsteht aber für die Datenschutzbehörde ein Widerspruch hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie hat daher möglicherweise zunächst eine auskunftspflichtige Stelle zu beraten, ob sie den Vorgaben der Informationsfreiheit folgend dem Informationswerber Auskunft erteilen soll, wobei naturgemäß auch personenbezogenen Daten als Teil der Auskunft infrage kommen, und dann in Folge über eine allfällige Beschwerde der betroffenen Person in derselben Sache zu entscheiden. Das sind klassisch unvereinbare Aufgaben, weshalb **der Datenschutzrat empfiehlt, dieses Modell zu überarbeiten und kein entscheidendes Organ in Beratungen über Sachverhalte einzubinden, über die es dann später in Folge entscheiden müsste.** Weiters wäre klarzustellen, ob überhaupt eine Beratung in einzelnen Angelegenheiten angedacht ist, oder lediglich allgemeine Auskünfte erteilt werden sollen.

III. Zu den Materialien:

Zum Vorblatt:

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die **Verarbeitung personenbezogener Daten** regelt, wäre im Rahmen des Vorblatts zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des IFG (insbesondere im Informationsregister) **eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich** ist oder nicht. Die Ausführungen im Vorblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO treffen keine Aussage darüber, ob und gegebenenfalls von wem hinsichtlich der im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist (und stellen auch inhaltlich keine solche Datenschutz-Folgenabschätzung dar).

Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den **Verantwortlichen** der Datenverarbeitung. **Art. 35 Abs. 10 DSGVO** sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits **im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung** erfolgte. Für den Fall der Inanspruchnahme dieser Ausnahme sollte die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO in den Erläuterungen ausführlich dargelegt werden.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

20. April 2021

Elektronisch gefertigt